

so z. B. die über Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, juristische Personen, Vertretung, Vollmacht, Fristen und Verjährung, sind nicht oder nicht vollständig in ihm enthalten. Das gilt auch für das allgemeine Schuldrecht.

Das VG hat deshalb die subsidiäre Geltung des allgemeinen Zivilrechts auch für den Bereich der sozialistischen Wirtschaft festgelegt (§ 2). Diese Tatsache bestimmte die entsprechende Regelung im ZGB-Entwurf und ergab die Notwendigkeit, daß insoweit, als das VG nicht alle Vertragsverhältnisse erfaßt und nicht die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts vollständig enthält, das ZGB auch für den Bereich der sozialistischen Wirtschaft anwendbar sein müßte, zumal mit dem ZGB das BGB aufgehoben werden soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß beispielsweise im VG die Transport- und Verkehrsleistungen der sozialistischen Wirtschaft und die Versicherungsverhältnisse nicht als besondere Vertragstypen aufgenommen worden sind. Auch die vertragliche Begründung von Gemeinschaftsverhältnissen zwischen sozialistischen Wirtschaftsbetrieben — eine für die juristische Gestaltung von Kooperationsverhältnissen wichtige Frage — ist im VG nicht geregelt worden und stützt sich auf Grundsätze des Zivilrechts. In der Wirtschaftsgesetzgebung gibt es bisher noch keine Regelung der sozialistischen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, die z. B. für die Erzeugnisgruppen von Bedeutung sind⁸.

Was die Konto- und Kreditverhältnisse anbetrifft, so enthält das VG mit den §§ 77 und 78 nur grundsätzliche Bestimmungen; eine Ausgestaltung im einzelnen in Durchführungsbestimmungen ist aber bisher nicht erfolgt. Bestimmungen über die Konto- und Kreditverhältnisse müssen andererseits auch im ZGB enthalten sein und gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen Bürgern und Kreditinstituten oder zwischen Bürgern untereinander (Darlehn).

Eine künftige Regelung solcher besonderen Vertragstypen im Wirtschaftsrecht zwingt selbstverständlich dazu, die entsprechenden Bestimmungen des ZGB auf die Beziehungen zwischen Bürgern und sozialistischen Wirtschaftsbetrieben sowie zwischen Bürgern untereinander zu reduzieren. Es sei hier auch auf die zu klärende Frage hingewiesen, ob die Regelung der Konto- und Kreditverhältnisse durch die Entwicklung eines neuen Bank- und Kreditrechts zu gegebener Zeit zu erwägen ist⁹. In diesem Falle wäre zu klären, ob in einem solchen Bank- und Kreditrecht nur die Rechtsbeziehungen zwischen den Bank- und Kreditinstituten und sozialistischen Wirtschaftsbetrieben oder auch die Konto- und Kreditbeziehungen zwischen den Bank- und Kreditinstituten und den Bürgern zu regeln sind.

Wir sehen also, welch weites Feld des Ausbaus des Wirtschaftsrechts vor den Juristen liegt, dessen gesetzgeberische Gestaltung mit der VEB-Verordnung bereits einen wichtigen Schritt seiner Weiterentwicklung erfahren hat. Mit dem beschleunigten vollständigen Aufbau des Wirtschaftsrechts wird die nach der bisherigen Rechtslage und Konzeption bestehende Aufgabe des ZGB, zeitweilig noch in der Wirtschaftsgesetzgebung, beispielsweise im VG, bestehende Lücken zu schließen, gegenstandslos. Da mit dem Erlaß eines ZGB das BGB vollständig aufgehoben werden wird, würde die bisher mit § 2 VG gefundene Übergangslösung nicht mehr gangbar sein. Wenn ein auf die Rechtsbeziehungen der Bürger beschränktes ZGB keine den Bereich der sozialistischen Wirtschaft betreffenden Bestimmungen enthalten wird, müßte eine auf subsidiäre Geltung des ZGB verzichtende Vollständigkeit des VG gewährleistet sein.

Neue Probleme bei der weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts und des Zivilgesetzbuchs

Für die weitere Ausarbeitung des ZGB-Entwurfs bedarf es einer Analyse und Untersuchung der Probleme, die sich daraus ergeben, daß nunmehr das Wirtschaftsrecht selbständig konzipiert und aufgebaut wird.

Für die vertragsrechtlichen Beziehungen der sozialistischen Wirtschaft werden angesichts des bisherigen Inhalts des VG beispielsweise die folgenden bisher im BGB enthaltenen Bestimmungen benötigt:

- allgemeine Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, Bedingung, Zeitbestimmung, Vertretung, Vollmacht (§§ 104 bis 181 BGB);
- Bestimmungen über Fristen und Termine (§§ 186 bis 193 BGB);
- Bestimmungen des allgemeinen Schuldrechts, soweit sie keine Regelung im VG erfahren haben (§§ 241 bis 432 BGB);
- einzelne Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung und die unerlaubte Handlung (§§ 812 bis 853 BGB);
- allgemeine Bestimmungen des Sachenrechts, insbesondere über den zivilrechtlichen Erwerb und Verlust des Eigentums, Ansprüche aus dem Eigentumsrecht, Bestimmungen über Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (vgl. z. B. §§ 925 ff., 956 ff., 985 ff. BGB).

Mit der Reduzierung des Inhalts des ZGB auf die Beziehungen der Bürger müßten für den Bereich der sozialistischen Wirtschaft außerhalb des ZGB im Rahmen des Wirtschaftsrechts entsprechende Rechtsnormen geschaffen werden; denn die an sich mögliche Lösung, nach Erlaß des ZGB und der dadurch erfolgenden Ablösung des BGB dessen Geltung teilweise für die Wirtschaftsverträge aufrechtzuerhalten, dürfte aus den oben genannten Gründen nicht zweckmäßig sein.

Zur Regelung der Bestimmungen über die juristische Person

Bezüglich der weiteren Ausarbeitung des Verhältnisses zwischen dem ZGB und dem Wirtschaftsrecht soll noch auf die Teile des ZGB eingegangen werden, die die juristischen Personen und die Eigentumsrechtsverhältnisse betreffen. Auch die weitere Arbeit an diesen Teilen des ZGB muß die Entwicklung der Wirtschaftsgesetzgebung beachten. Für die juristischen Personen ist dabei folgendes von Bedeutung: Die juristische Person spielt sowohl in den Beziehungen der Bürger als auch im Bereich der sozialistischen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Das Recht der juristischen Person betrifft vielfältige Rechtsbeziehungen und nicht nur solche zivilrechtlicher Art. Es besteht gegenwärtig keine allgemeine gesetzliche Regelung der juristischen Person, wenn sie nicht in das ZGB, das das BGB ablösen soll, aufgenommen wird. Aber für die Teilnahme der juristischen Personen als selbständiger Träger von Vermögensrechten am Zivilrechtsverkehr bedarf es entsprechender Rechtsnormen im Zivilrecht. Aufgabe des ZGB-Entwurfs konnte es seinem Gegenstand nach nicht sein, alle Rechtsbeziehungen der juristischen Person und daher ein in sich abgeschlossenes, vollständiges Recht der juristischen Person zu schaffen. Es kam darauf an, die Grundsätze aufzunehmen, die für die Teilnahme der juristischen Person am Zivilrechtsverkehr erforderlich sind. Damit enthält der Entwurf auch die grundsätzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, die eine juristische Person im Bereich der sozialistischen Wirtschaft insoweit erfüllen muß, als sie am Zivilrechtsverkehr teilnimmt.

⁸ Vgl. Heuer, a. a. O.

⁹ Vgl. hierzu W. Ulbricht, a. a. O., S. 53.